

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	29 (1956)
Heft:	2
Artikel:	Erläuterungen : des Bundesamtes für Sozialversicherung, Sektion Erwerbsersatz für Wehrpflichtige
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517233

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes

Die vorstehenden Weisungen werden für die Truppe verbindlich erklärt. Die vorgesetzten Quartiermeister haben beim Dienstantritt die vorstehenden Weisungen mit den unterstellten Rechnungsführern zu behandeln.

Bern, den 7. Dezember 1955.

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
Chaudet

Erläuterungen

des Bundesamtes für Sozialversicherung, Sektion Erwerbsersatz für Wehrpflichtige

Ende des vergangenen Jahres ist allen Rechnungsführern der Armee eine neue Ausgabe (1956) der Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung (EO) zugegangen (via Einheitskommandant. Red.). Daraus ist zu ersehen, dass die *Meldekarte* für die Geltendmachung der Erwerbsausfallentschädigung in *neuer Ausgestaltung* herausgegeben worden ist. Ausserdem wurde die *Abgabe* des *Ergänzungsblattes* zur Meldekarte, das auch neu aufgelegt worden ist, *neu geregelt*. Diese beiden Änderungen bedingten auch die Änderung der *Weisungen* betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung. Die ganze neue Regelung wurde in engster Zusammenarbeit und im vollen Einverständnis mit dem Chef der Sektion Rechnungswesen des OKK, *Oberst Bieler*, getroffen, dem für seine Mitarbeit und sein Verständnis für die zivilen Belange der Wehrpflichtigen, der Ausgleichskassen und der Arbeitgeber auch an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen wird.

Das mit der Einführung der Erwerbsersatzordnung im Jahre 1953 gewählte, gegenüber der Lohn- und Verdienstversatzordnung neue System der Zusammenlegung von Soldausweiskarte und Meldeschein in die *Meldekarte* hat sich sehr bewährt. Deshalb war daran und an dem sich daraus ergebenen Verfahren grundsätzlich nichts zu ändern. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen erwies es sich aber als erwünscht, unter grundsätzlicher Beibehaltung der bisherigen Ausgestaltung der Meldekarte, noch gewisse *Verbesserungen* vorzunehmen. Dies betrifft vor allem den Abschnitt C (Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Wehrpflichtigen) und den Abschnitt E (Lohnbestätigung des Arbeitgebers). Darauf ist hier nicht näher einzutreten, weil die Ausgestaltung dieser Abschnitte den Rechnungsführer als solchen nicht unmittelbar berühren. Im Zusammenhang mit den Änderungen an den Abschnitten C und E wurde auch die Ausgestaltung der *Abschnitte A und B*, die vom Rechnungsführer auszufüllen sind, neu überprüft. Diese Änderungen werden im nachfolgenden an Hand der neuen Fassung der in dieser Nummer wiedergegebenen *Weisungen* dargestellt, wobei nur auf die materiellen, nicht aber auf die redaktionellen Änderungen eingetreten wird.

Ziff. 2, lit. a. Der Rechnungsführer hat die Meldekarte entsprechend dem Einrückungsbestand des Stabes oder der Einheit und unter Berücksichtigung der neuen Regelung der Abgabe von kleinen Meldekarten zu bestellen (Ziff. 6). Die Ergänzungsblätter zur Meldekarte sind nicht mehr von der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ) zu beziehen (Ziff. 18).

Lit. e. Alle am Ende der Dienstleistung nicht gebrauchten Meldekarten sind der EDMZ zurückzusenden. Dies gilt auch für die Meldekarten der bisherigen Ausgabe, die nicht verwendet worden sind (Ziff. 23).

Ziff. 3—5. Diese umschreiben nunmehr eindeutig den Unterschied zwischen den beiden Arten von Meldekarten, nämlich das Formular 31.1, das als *grosse Meldekarte* und das Formular 31.2, das als *kleine Meldekarte* bezeichnet wird.

Ziff. 6. Die Abgabe der *kleinen Meldekarte* wurde erheblich erweitert, wobei unterschieden wird zwischen Unterrichtskursen einerseits und allen übrigen Kursen und Dienstleistungen anderseits. Für die Unterrichtskurse gilt die bisherige Regelung, so dass für den *ersten Monat* der Dienstleistung die *grosse Meldekarte* und für die *folgenden Monate* der gleichen Dienstleistung die *kleine Meldekarte* abgegeben wird. Beziiglich aller übrigen Kurse und Dienstleistungen wurde die Abgabe der *kleinen Meldekarte* nach Kategorien von Wehrpflichtigen und zwar folgendermassen geregelt: *An Offiziere, Angehörige der HD-Funktionssoldklassen 1—3, Richter der Militärgerichte ohne Offiziersgrad und in Mobilmachungsstäben dienstleistende Wehrpflichtige* wird für die *erste Dienstleistung* im Kalenderjahr die *grosse Meldekarte* und für *alle weiteren Dienstleistungen* im Kalenderjahr die *kleine Meldekarte* abgegeben. Dies bedingt, dass der Rechnungsführer bezüglich der genann-

ten Gruppen von Wehrpflichtigen an Hand des DB feststellt, ob der einzelne Wehrpflichtige im laufenden Kalenderjahr bereits einen Dienst geleistet hat. An *alle übrigen* Wehrpflichtigen, also die Soldaten, Gefreiten, Unteroffiziere und Angehörige der HD-Funktionssoldklassen 4—7 wird — auch hier die erwähnte Sonderregelung für die Unterrichtskurse vorbehalten — in *allen* Fällen die grosse Meldekarte abgegeben.

Der Grund für diese Neuregelung besteht in folgendem: Nach der bisherigen Ordnung mussten für manche Wehrpflichtige im gleichen Kalenderjahr mehr als eine und in *Extremfällen* sogar bis zu sieben grosse Meldekartens ausgestellt und damit von ihnen die dazugehörenden Abschnitte C ausgefüllt und die Lohnbestätigung auf dem Abschnitt E beigebracht werden, was als unnötig empfunden wurde. Bei der Überprüfung dieser Frage ging man von der Überlegung aus, dass an und für sich eine Regelung erwünscht wäre, wonach jeder Wehrpflichtige im Kalenderjahr nur *eine* grosse Meldekarte auszufüllen hätte, damit er nicht mit mehr Arbeit belastet wird, als notwendig erscheint. Demgegenüber ist aber zu beachten, dass beim Eingang jeder *kleinen* Meldekarte auf die grosse Meldekarte des gleichen Wehrpflichtigen zurückgegriffen werden muss, weil in deren Abschnitten C und E die für die Bemessung der Erwerbsausfallentschädigung massgebenden Tatsachen verzeichnet sind. Dies setzt voraus, dass der Arbeitgeber bzw. die Ausgleichskasse, bei denen die kleine Meldekarte eingeht, die grosse Meldekarte des betreffenden Wehrpflichtigen besitzen. Dies ist in der Regel der Fall, so dass die Entschädigung ohne weiteres festgesetzt und ausgerichtet werden kann. Wechselt jedoch der Wehrpflichtige zwischen dem ersten Dienst im Kalenderjahr, in welchem er die grosse Meldekarte ausgefüllt hat, und dem zweiten und weiteren Diensten, in welchen für ihn die kleine Meldekarte ausgefüllt wurde, seinen Arbeitgeber und je nach dem auch seine Ausgleichskasse, so geht die kleine Meldekarte an den neuen Arbeitgeber bzw. die neue Ausgleichskasse. Diese haben aber die grosse Meldekarte des Wehrpflichtigen mit den Abschnitten C und E nicht zur Verfügung, da sich diese bei dem früheren Arbeitgeber bzw. bei der früheren Ausgleichskasse befindet. Freilich könnten der neue Arbeitgeber und die neue Ausgleichskasse angehalten werden, sich diese beim alten Arbeitgeber bzw. bei der alten Ausgleichskasse zu beschaffen. Doch wäre insbesondere unter den heutigen Verhältnissen beim grossen Wechsel der Arbeitsplätze zu befürchten, dass diese Lösung für die Arbeitgeber und Ausgleichskassen eine ganz bedeutende Mehrarbeit und auch eine erhebliche Verzögerung in der Auszahlung der Entschädigung zur Folge hätte. Unter diesen Umständen musste davon abgesehen werden, für alle Wehrpflichtigen in zweiten oder weiteren Dienstleistungen des gleichen Kalenderjahres die kleine Meldekarte ausstellen zu lassen. Dagegen schien es als tragbar, für bestimmte Kategorien von Wehrpflichtigen eine solche Lösung zu treffen. Dafür kamen in Frage Gruppen von Wehrpflichtigen, von denen manche einerseits zwei oder mehrere Dienstleistungen im Jahr zu bestehen haben und von denen anderseits angenommen werden kann, dass sie ihren Arbeitgeber und die Ausgleichskasse nicht zu oft wechseln. Beide Voraussetzungen dürften am ehesten bei den in Ziffer 6, lit. b, aa, genannten Wehrpflichtigen gegeben sein.

Zu beachten ist noch besonders, dass in Fällen eines *Zweifels* bei der Anwendung der Ziffer 6 immer die grosse Meldekarte abzugeben ist.

Ziff. 9 (1.). Diese Bestimmung nimmt Bezug auf die wesentlichste Änderung der Abschnitte A und B der Meldekarte. Sie besteht darin, dass an Stelle der bisherigen Ziffer 2 mit dem freien Raum für die Bezeichnung des Stabes oder der Einheit des Wehrpflichtigen neu als Ziffer 1 die *Konto-Nr.* aufgenommen worden ist. Der Rechnungsführer erhält sie von seinem Kommandanten oder seinem fachtechnischen Vorgesetzten (Quartiermeister). Sie wird für die Anweisungen des Rechnungsführers (Postcheckbordereau) verwendet. Dank deren Verwendung wird die Rücksortierung der Abschnitte A auf die Einheiten und Stäbe zum Vergleich mit der Truppenbuchhaltung durch die Zentrale Ausgleichsstelle erleichtert.

(4.) In der Meldekarte wurde die Erläuterung angebracht «als Rekrut bezeichnen, wer Rekrutensold bezieht». Der Grund hiefür besteht darin, dass gemäss EO Art. 9, Abs. 2, und Art. 10, Abs. 1, die alleinstehenden Rekruten nicht eine nach dem vordienstlichen Einkommen abgestufte, sondern eine feste Entschädigung für Alleinstehende von Fr. 1.50 im Tage beziehen. Dabei ist unter Rekrut der Wehrpflichtige zu verstehen, der Rekrutensold bezieht. Unter diese Bestimmung fallen ausser den Rekruten im üblichen Sinne z. B. auch die HD und FHD, die Einführungskurse bestehen, sowie die HD, die für die ersten 30 Tage den Sold für Rekruten erhalten.

(7.) Diese Vorschrift legt in Übereinstimmung mit einer weit verbreiteten Praxis dar, wie die Dienstperioden und wie einzelne Diensttage festzuhalten sind.

Ziff. 10. Der Stempel des Stabes oder der Einheit ist nicht nur auf dem Abschnitt A, sondern auch auf dem Abschnitt B anzubringen, was besonders zu beachten ist, weil die Erfahrung gezeigt hat,

dass bei der bisherigen Meldekarte der Stempel bei Ziffer 2 wohl auf Abschnitt A angebracht wurde, während oft vergessen wurde, ihn auf Abschnitt B anzubringen.

Ziff. 12. Während Absatz 1 der bisherigen Praxis entspricht, wird besonders auf die Bedeutung von Absatz 2 verwiesen. Der Rechnungsführer bzw. seine Hilfskräfte füllen die Abschnitte A und B selbstverständlich nicht am letzten Tage vor der Entlassung aus, sondern erheblich früher. Zwischen der Ausstellung und der Abgabe der Meldekarte treten aber oft irgendwelche Mutationen ein, so dass die Bescheinigung der Soldtage nicht mehr zutrifft. Die Erfahrung hat gezeigt, dass hier eine erhebliche Fehlerquelle vorliegt, weswegen unmittelbar vor Abgabe der Meldekarte diese nochmals im Hinblick auf allfällige Mutationen zu überprüfen ist.

Ziff. 13. Diese enthält eine Bestimmung darüber, was zu geschehen hat, wenn der Wehrpflichtige behauptet, die Meldekarte nicht erhalten oder verloren zu haben. Deren Zweck besteht darin, sicherzustellen, dass für keinen Wehrpflichtigen für die gleichen Diensttage eine zweite Meldekarte ausgestellt wird, da sich dieses Vorgehen ebenfalls als beträchtliche Fehlerquelle erwiesen hat.

Ziff. 17—18. Wie eingangs erwähnt, bezieht der Rechnungsführer das Ergänzungsblatt zur Meldekarte nicht mehr von der EDMZ, sondern bei der Gemeindezweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse des militärischen Standortes des Stabes oder der Einheit. Diese Regelung war möglich, weil nach den Erfahrungen nur wenige Wehrpflichtige das Ergänzungsblatt während des Dienstes ausfüllen. Vielmehr geschieht dies in den weitaus meisten Fällen vor dem Dienst, was durchaus erwünscht ist, damit die Ausgleichskassen die Unterstützungszulagen bis zum Eingang der Meldekarte berechnen können, so dass in der Auszahlung der Entschädigung keine Verzögerung eintritt. Durch die neue Regelung kann auch der bisherige grosse Verschleiss an Ergänzungsblättern herabgesetzt werden.

Das Eidgenössische Militärdepartement hat außer der Verbindlicherklärung der Weisungen für die Truppe angeordnet, dass die vorgesetzten Quartiermeister beim Dienstantritt die Weisungen mit den unterstellten Rechnungsführern zu behandeln haben. Der einwandfreien Ausfertigung der Abschnitte A und B durch die Rechnungsführer kommt eine grosse Bedeutung zu. Auch wenn nur ein kleiner Prozentsatz von Meldekarten nicht einwandfrei ausgefüllt wird, so ergibt dies eine grosse Zahl von Meldekarten, da im Jahr ungefähr eine halbe Million Meldekarten von den Rechnungsführern auszustellen sind.

Zusammenstellung der Normalmengen 1956

basiert auf den Ortspreisen des Waffenplatzes Thun

(Mitgeteilt vom Kdo. UOS für Küchenchefs)

Pro 100 Mann

Frühstück:

	Fr.		Fr.
Kaffee mit Frischmilch	27.20	Griessuppe	10.40
Kaffee mit Milchpulver	35.70	Hafersuppe	2.80
Schwarzer Kaffee (Ersatz)	10.60	Kartoffelsuppe	5.90
Schwarzer Kaffee (Marsch)	8.30	Konservensuppe (stat.) . . .	11.20
Kakao mit Frischmilch	34.70	Konservensuppe (Abkochen)	16.—
Kakao mit Milchpulver	42.50	Mehlsuppe (Röstmehl) . . .	7.30
Kakao ohne Milch	32.20	Mehlsuppe (Halbweissmehl)	13.70
Schwarztee (Mahlzeiten)	5.—	Minestra	9.60
Schwarztee (Marsch)	3.80	Reissuppe	4.50
Lindenblütentee	4.40	Teigwarensuppe	4.90
Frühstückskonserve	35.—	K * = Zubereitung mit Knochenbrühe	
		G * = Zubereitung mit Gemüsebrühe	

Suppen:

	K *	G *
Bouillon	7.80	7.80
Brotsuppe	6.40	9.10
Fleischsuppe	1.90	
Gemüsesuppe	5.30	8.—
Gerstensuppe	5.20	5.50

Fleischgerichte:

	Fr.
Braten	3.90
Curry-Voressen	10.10
Fleischbrät	1.40
Fleischkugeln	14.50